

und eine größere Summe Einkommen in Preußen der Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde sieht diese Declaration, läßt den Irrthum bestehen, nimmt die Steuer so lange entgegen, bis der Antrag Mehnert in der Kammer eingebracht ist und in Folge dieses Antrages Mehnert das Finanzministerium sich veranlaßt fühlt, die Leipziger Behörde anzuweisen, die von Liebknecht in Leipzig gezahlte Steuer an Letzteren zurückzuzahlen, ein Verfahren, das diese ganze Angelegenheit in einem merkwürdigen Lichte erscheinen läßt.

Das sind die Hauptpunkte, die ich augenblicklich vor Ihnen zu erörtern hatte. Ich bitte Sie, die Sache so objectiv als möglich zu betrachten. Wenn Sie glauben, daß die socialdemokratische Fraction irgend einen Schaden in dieser Kammer erlitte und Sie einen Vortheil hätten, wenn Liebknecht nicht mehr in unserer Mitte weilt, so will ich nur diesen Irrthum zerstören. Wir werden unsere Pflicht in Zukunft in demselben Maßstabe thun wie bisher und es ist nicht ausgeschlossen für Diejenigen, die da glauben könnten, durch die Ausscheidung Liebknechts wäre die unentbehrlichste Kraft der socialdemokratischen Fraction entzogen, daß der Abg. Liebknecht in zwei Jahren in dieses Haus zurückkehrt. Es stehen demselben Wege und Mittel genug zu Gebote, die Formalien zu erfüllen, die Sie erfüllt haben wollen, und dann hätten Sie, wenn Sie, von jener Annahme ausgehend, etwa ein Urtheil abgegeben hätten, ein falsches Urtheil abgegeben.

Das ist das Wesentliche, was ich hier hervorzuheben hatte. Ich will dem noch anfügen den Antrag meiner Fraction, in dieser Frage eine namentliche Abstimmung herbeizuführen.

Präsident Ackermann: Es ist beantragt worden:

„in dieser Angelegenheit über das Votum der Deputation namentliche Abstimmung eintreten zu lassen.“

Wird dieser Antrag unterstützt?

Sehr zahlreich.

Das Wort hat jetzt Herr Abg. Dr. Haberkorn!

Abg. Dr. Haberkorn: Zur Richtigstellung dieser Angelegenheit muß ich doch bemerken entgegen dem Schriftstück des Herrn Abg. Liebknecht und den Aeußerungen des Herrn Geher, daß die Gesetzgebungsdeputation ohne jede Voreingenommenheit, ohne jede Rücksicht auf die Parteistellung mit Ernst und Gewissenhaftigkeit die Frage geprüft hat, und wenn sie zu einem Herrn Liebknecht ungünstigen Gutachten gekommen ist, so ist das lediglich deshalb geschehen, weil die erörterten

Thatsachen ein anderes Gutachten nicht gestatteten, wir würden auch zu Gunsten Liebknechts unser Urtheil abgegeben haben, wären nur irgend die Verhältnisse dazu angethan gewesen, dazu kommen zu können. Alle Dialektik kann die Thatsache nicht beseitigen und es ist von Herrn Liebknecht ja auch selbst zugestanden worden, daß er am 22. September — nicht am 17. September, wie Herr Abg. Geher meinte; denn im Schlußvotum ist der 22. September von uns angegeben worden — also daß er am 22. September 1890 mit seiner ganzen Familie und mit allen Mobilien Leipzig, mithin auch Sachsen verlassen hat und daß er von diesem Tage ab nach Preußen und zwar nach Charlottenburg übersiedelt ist. Ebenso hat er vollständig eingeräumt, daß er den zweiten Termin der Einkommensteuer auf das Jahr 1890 nicht gezahlt hat. Nun sagt der Herr Abg. Geher: dann war es Pflicht der Steuerbehörde, Herrn Liebknecht zu mahnen und von ihm nach Befinden executivisch die rückständige Steuer einzuhoben. Das war aber doch gar nicht möglich. Er konnte gar keine Steuern bezahlen; denn nach dem auch von Herrn Abg. Geher angezogenen Reichsgesetze, die Doppelbesteuerung betreffend, mußte er von der Zeit an, wo er Sachsen verließ und nach Preußen übersiedelte, nicht mehr in Sachsen, sondern in Preußen seine Steuern bezahlen. War er in Leipzig verzogen, so blieb dann nichts weiter übrig, als ihn im Kataster zu streichen, wie das ihm nicht bloß, sondern auch anderen in gleicher Lage befindlichen Personen ergangen ist, er konnte auch nicht mehr zur Steuer gezogen werden. Wenn der Herr Abg. Liebknecht sagt und auch der Herr Abg. Geher dies behauptet: Herr Liebknecht hat niemals die Absicht gehabt, Sachsen zu verlassen, er hat dies auch öffentlich ausgesprochen und seine Genossen können alles das bezeugen, so zweifle auch ich gar nicht daran, daß der Herr Abg. Liebknecht die Absicht gehabt haben kann, nach Sachsen zurückzukehren. Aber, meine Herren, genügt denn die bloße Absicht, nach Sachsen zurückkehren und einen wesentlichen Wohnsitz nehmen zu wollen? Nein, das muß sich doch Jeder sagen, dazu genügt das lange nicht. Weiter wenn der Herr Abg. Liebknecht sagt: ich habe eine Wohnung in Leipzig behalten und bezahlt, sei das nun ein bloßes Absteigequartier, sei das eine Wohnung, die auch für die ganze Familie geeignet ist, so ist doch auch in diesem Umstande nicht das Merkmal eines festen Wohnsitzes in Sachsen zu finden. Es kann ja möglich sein, daß auch hier die Absicht vorgewaltet hat. Aber so lange factisch der Herr Liebknecht nicht nach Leipzig wieder zieht, so lange er dort nicht seinen festen Wohnsitz nimmt und den Census berichtigt, so